

Richtlinien zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergaberichtlinien)

vom 15.02.2020

1. Geltungsbereich

Diese Vergaberichtlinien finden Anwendung bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflichen Leistungen und Honorarverträgen, die die Stadt Leverkusen und ihre eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen an Dritte, auch im Namen Dritter, vornehmen.

Die konkrete Durchführung der Vergabeverfahren wird in der vom Oberbürgermeister erlassenen „Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen“ (DA Auftragsvergabe) mit den darin enthaltenen Vergabewertgrenzen geregelt.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die in der o. g. Dienstanweisung näher genannten geltenden Rechtsvorschriften, Vergabe-, Vertrags- und Verfahrensordnungen und Erlasse in ihren jeweils zu Beginn des Vergabeverfahrens gültigen Fassungen anzuwenden.

Bei Maßnahmen, die mit Zuweisungen Dritter gefördert werden, sind darüber hinaus die durch den jeweiligen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Vergabebestimmungen zu beachten.

Des Weiteren ist der „Maßnahmenkatalog zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung der Stadt Leverkusen“ zu beachten.

Bei den in diesen Richtlinien genannten Beträgen handelt es sich um **Netto**-Beträge.

2. Wahl der Vergabeart

Grundsatz

Gemäß § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen und die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, eine freihändige Vergabe oder eine Verhandlungsvergabe legitimieren.

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert unterhalb der gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium bekannt gibt.

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der auf Grundlage des GWB genannten Schwellenwerte sind nach den jeweilig geltenden Vorschriften für europaweite Vergabeverfahren durchzuführen.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der auf Grundlage des GWB genannten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das für Kommunales zuständige Ministerium in der jeweils geltenden Fassung bekannt gibt.

Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Leverkusen uneingeschränkt übernommen. Ebenso kommen die in den „Kommunalen Vergabegrundsätzen“ genannten Vergabe- bzw. Verfahrensordnungen zur Anwendung.

3. Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist gem. § 3 Vergabeverordnung zu verfahren. Für die Schätzung ist der funktionale Zusammenhang der Leistungen für ein Beschaffungsvorhaben maßgeblich.

4. Rahmenverträge

Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen sollen Rahmenverträge abgeschlossen werden. Sofern ein Rahmenvertrag besteht, ist grundsätzlich aus diesem zu beauftragen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung.

5. Auftragssplitting

Grundsätzlich sind Bau-Leistungen mit den dazugehörigen Lieferleistungen zu vergeben. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich begründet ist. Es ist nicht zulässig, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können.

6. Zuständigkeit

Zuständig für ein Vergabeverfahren ist der Fachbereich, der die Angebotseinholung veranlasst. Die konkrete Zuständigkeit der Verfahrensschritte zur Auftragsvergabe ergibt sich aus der DA Auftragsvergabe.

7. Vergabeprüfungen

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 EURO sind die vollständigen Vergabeunterlagen inklusive Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten.

Bei Vergaben nach Ziffer 8.1 bis 8.6 sind die Vergabevorlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen, im Fall der Ziffer 8.7 vor der Unterschrift durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen. Bei der nachgehenden Auftragserteilung gilt Satz 1 unverändert.

8. Vergabeermächtigung

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen berechtigt:

Ziff.	Gremium	Wertgrenze
8.1	der Rat und die ständigen Ausschüsse des Rates (mit Ausnahme des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie der Betriebsausschüsse KulturStadtLev und Sportpark Leverkusen)	mehr als 1.000.000 EURO bis unbegrenzt
8.2	der Kinder- und Jugendhilfeausschuss	entsprechend der Regelung in der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen
8.3	der Betriebsausschuss KulturStadtLev	entsprechend der Regelung in der Satzung für den Betrieb der KulturStadtLev
8.4	der Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen	entsprechend der Regelung in der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL)
8.5	die nicht ständigen Ausschüsse des Rates	den jeweiligen Ratsbeschlüssen entsprechend
8.6	die jeweiligen Stadtbezirksvertretungen	entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung
8.7	die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister; im Abwesenheitsfall ihr/sein allgemeine/r Vertreter/in	bis 1.000.000 EURO

9. Auftragserteilung

Aufträge sind grundsätzlich schriftlich, im Regelfall unter Verwendung von Vor-
drucken, zu erteilen.

10. Nachaufträge

Der Umfang der zu vergebenden Lieferung und Leistung ist genau zu ermitteln, damit Nachaufträge vermieden werden. Ergibt sich dennoch nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen. Näheres regelt die DA Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen.

11. Einstellung bzw. Aufhebung einer Ausschreibung

Liegen die Voraussetzungen für die Einstellung bzw. Aufhebung einer Ausschreibung nach den Vergabe- und Vertrags- oder Verfahrensordnungen vor, ist nach den Regelungen der DA Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen zu verfahren.

12. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den geltenden Vergabe-, Vertrags- und Verfahrensordnungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung.

13. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 15.02.2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Vergaberichtlinien vom 10.12.2012 außer Kraft. Für begonnene Verfahren gelten die bisherigen Vergaberichtlinien und Wertgrenzen.